



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 50/2014*

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln  
vom 25. September 2014



Herausgegeben am 6. November 2014

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**25. September 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fachhochschule Köln die folgende Änderung der Grundordnung als Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 25. Januar 2008 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 37/2012 vom 26. November 2012) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird bei der Angabe zu § 1 vor dem Wort „Führung“ eingefügt „Name der Hochschule;“
2. Die **Präambel** wird wie folgt neu gefasst:

### „Präambel

Die vorliegende Grundordnung findet ihre Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 3. Dezember 2013. Die Hochschule regelt in eigener Verantwortung die ihr im Rahmen ihrer neuen Rechtsform überantworteten hochschulrechtlichen Belange. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Die Technische Hochschule Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten. Die Verpflichtung auf den demokratischen und sozialen Rechtsstaat schließt auch die soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder, die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ihrer Mitglieder und die konsequente Beachtung der Grundsätze von Gender Mainstreaming ein.

Die Technische Hochschule Köln versteht sich als University of Technology, Arts and Sciences. Sie sieht sich dem gewachsenen europäischen Verständnis von Universitas verpflichtet: Sie ist eine Gesamtheit von Lehrenden und Lernenden und pflegt ein umfassendes Spektrum an Bildungsangeboten und akademischen Abschlüssen in grundständigen, postgradualen und weiterbildenden Studiengängen. Aus diesem Verständnis leitet sich auch die Aufgabe ab, Lehre und Forschung als Einheit zu sehen und zu betreiben. Gute Forschung und Lehre setzen Inter- und Transdisziplinarität sowie Internationalität voraus. Alle entsprechenden Bemühungen werden vorrangig unterstützt.

Die Technische Hochschule Köln räumt der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung und der Sicherung guter Rahmenbedingungen für das Studieren, Lehren und Forschen hohe Priorität ein.

Forschung wird in der Technischen Hochschule Köln als wesentliche Voraussetzung für gute Lehre, für die postgraduale Bildung und für die Qualifizierung zu Promotionsvorhaben verstanden. Sie trägt so zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Durch die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsverbänden und Forschungszentren leistet die Technische Hochschule Köln den von ihr erwarteten Beitrag zur sozialen, technischen und kulturellen Innovation.

Wissens- und Technologietransfer sind prinzipiell in die Forschung eingebunden und daher Hochschulaufgabe. Die Technische Hochschule Köln stellt ihrer Region und allen überregionalen und internationalen Ratsuchenden die Ergebnisse ihres Forschens und Fragens zur Verfügung und orientiert sich in Forschung und Lehre an aus der Praxis stammenden Erkenntnissen und Problemen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen einer erweiterten Selbstverantwortung bedarf die Hochschule einer Grundordnung, die auf die Optimierung ihrer Handlungsfähigkeit hin angelegt ist. Deshalb hat der Senat der Technischen Hochschule Köln auf klare Regeln und Entscheidungsstrukturen mit definierten Verantwortlichkeiten geachtet, unter Berücksichtigung von Mitwirkungsrechten und Mitgliederpflichten.“

3. **§ 1** erhält den folgenden Wortlaut:

**„§ 1  
Name der Hochschule; Führung von Wappen und Siegel**

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Köln“.
- (2) Die Technische Hochschule Köln führt ihr eigenes Wappen und Siegel.“
4. Im Text der Grundordnung wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.
5. Der Präsident wird ermächtigt, die Grundordnung unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen neu bekannt zu machen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Bis zur Neugestaltung des Wappens, des Siegels und des Erscheinungsbildes der Technischen Hochschule Köln bleiben das Wappen, das Siegel und das Erscheinungsbild der Fachhochschule Köln weiter in Benutzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 24. September 2014.

Köln, den 25. September 2014

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)